

## **RESOLUTION des Kreistages des Landkreises Wesermarsch vom 19.06.2017**

**Der Kreistag des Landkreises Wesermarsch fordert die Fraktionen des Deutschen Bundestages auf, den bereits im parlamentarischen Verfahren befindlichen Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) in der vorliegenden Fassung nicht zu verabschieden, sondern eine erneute – zeitlich ausreichende – Beteiligung der betroffenen Verbände zu ermöglichen. Der Kreistag hält den § 48 b nicht für einen Beitrag zur Prävention, weil er überproportional viele Ressourcen für Bürokratie bindet, die für den wirksamen Kinderschutz nicht zur Verfügung stehen.**

Begründung:

Die Novellierung des SGB VIII zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Es soll bereits zwischen dem 26. und 30. Juni vom Bundestag verabschiedet werden. Für die Beteiligung blieben den Verbänden ganze 4 Werktage.

Nach § 48 b des Gesetzentwurfes sollen zukünftig alle Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Meldepflicht unterliegen, wie sie bisher beispielsweise nur für KiTas und stationäre Einrichtungen gilt. Es ist davon auszugehen, dass mehr als 20.000 Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit hiervon betroffen sind. Jede Einrichtung, sei es eine Jugendgruppe der Kirche, der Feuerwehr oder eines Sportvereins muss zukünftig ein Schutzkonzept für die Gruppe mit der Nennung von Verantwortlichen einreichen. Es müssen Angaben zum Träger, zur Konzeption der Einrichtung sowie Name und berufliche Ausbildung des Personals gemacht werden.

Dieses Verfahren verursacht auf allen Seiten einen hohen Verwaltungsaufwand und wird nicht zuletzt auch wegen der damit verbundenen Haftungsfrage der ehrenamtlichen JugendleiterInnen das Ende für viele Einrichtungen bedeuten, weil niemand sich mehr findet, die/der unter diesen Umständen bereit ist, die Verantwortung für eine solche Gruppe zu übernehmen. Dies wird dadurch verschärft, dass die Regelung vorsieht, dass nicht erlaubnispflichtige Einrichtungen der Meldepflicht des § 47 unterworfen werden. Da die Nichteinhaltung der Meldepflicht nach § 104 bußgeldbewehrt ist, entsteht das Risiko, dass vielen Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit in Unkenntnis der Regelung Bußgelder drohen.

Der Aufwand ist aber völlig umsonst, denn neben dem enormen bürokratischen Aufwand bringt die Gesetzesänderung keinen zusätzlichen Schutz für Kinder und Jugendliche. Ferner werden unsere Jugendämter mit zusätzlicher Bürokratie belastet, denn sie sollen die An- und Ab Meldungen unzähliger Akteure der offenen Jugendarbeit kontrollieren. Die Träger haben bereits in eigener Weise ebenfalls Maßnahmenpakete und Leitlinien zum präventiven Schutz der Kinder und Jugendlichen getroffen.